

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 29. April 2022

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Hauptsatzung des Landkreises Wittmund.	31
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)	32
Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur „Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen“	32

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Neufassung der Innenbereichssatzung von Dose	33
2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschluss für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	33
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2022	33
Zweckverband Veterinärämter JadeWeser Hinweisbekanntmachung hier: Jahresrechnungen 2020 und 2021 sowie Änderung der Verbandsordnung	34
Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Kalenderjahr 2020.	34
1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2022	34

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund – Ostfriesland“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 EUR nicht übersteigt;

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 5

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6

Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin / dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine weitere Kreisrätin / ein weiterer Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-wittmund.de/> oder durch Bekanntgabe im „Anzeiger für Harlingerland“.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Wittmund, den 31.03.2022

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Der Landrat
Heymann

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKoVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 31.03.2022 die Satzung zur 3. Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen festsetzen. Bei bewohnten Grundstücken müssen jeweils ein zugelassener Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und den Restabfall bereitstehen, wobei mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche und Bewohner bereitstehen muss. Die Pflicht zur Vorhaltung eines festen Restabfallbehälters entfällt auf Wohngrundstücken mit bis zu zwei Bewohnern sowie für ausschließlich eigengenutzte Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wenn auf Wunsch des Grundstückseigentümers die Abfallentsorgung mit Abfallsäcken erfolgt. In diesen Fällen werden dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu Beginn jedes Kalenderjahres 26 Stück Abfallsäcke zur Verfügung gestellt, deren Größe dem Mindestbehältervolumen nach Satz 3 entspricht. Bei ausschließlich eigengenutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Zweitwohnungen und dergleichen wird das Mindestrestabfallvolumen von einem Bewohner zugrunde gelegt. Ein weiterer fester Behälter für die kompostierbaren Abfälle ist ebenfalls vorzuhalten. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten bebauten Grundstücken (z.B. Gewerbe, Beherbergung, Praxen usw.) muss mindestens jeweils ein zugelassener fester Behälter für den Restabfall und die kompostierbaren Abfälle vorgehalten werden. Bei gemischt genutzten Grundstücken muss das Mindestrestabfallvolumen für die Bewohner gemäß S. 3 sowie ein fester Behälter für die kompostierbaren Abfälle vorgehalten werden. Für die weitere Nutzung des Grundstücks (z.B. für Gewerbe, Beherbergung, Praxen usw.) sind ein zusätzlicher fester Restabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 60 l sowie ein weiterer fester Behälter für die kompostierbaren Abfälle vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter für Wohn- und weitere Zwecke ist auf Grundstücken dieser Art möglich, wenn im jeweiligen Einzelfall zum einen die zusätzlich anfallenden Rest- und kompostierbaren Abfälle vom vorhandenen Behältervolumen

aufgenommen werden können und das Mindestrestabfallvolumen für die Bewohner des Grundstücks gemäß S. 3 zuzüglich eines freien Volumens für die weitere Nutzung des Grundstücks eingehalten wird. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Beginnt die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von festen Abfallbehältern zu Abfallsäcken, wird eine anteilige Menge bereitgestellt. Endet die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von Abfallsäcken zu festen Abfallbehältern, ist eine anteilige Menge an Abfallsäcken zurückzugeben. Die anteilige Menge beträgt für ein volles Kalenderhalbjahr 13 Stück und für volle Kalendermonate jeweils 2 Stück. Auf den kreisangehörigen Inseln wird die Abfallentsorgung ausschließlich mit Abfallsäcken durchgeführt. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt dort die Größe der für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Rest- und Bioabfallsäcke aus, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Die Sätze 2, 3, 6 – 14 gelten analog entsprechend. Der Landkreis kann für einzelne Grundstücke Sonderregelungen treffen, wenn das Einsammeln und die Abfuhr der Abfälle nach dieser Satzung wegen der Lage der Grundstücke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für Grundstücke, welche nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften nicht mit normalen Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, kann der Landkreis besondere Abfuhrbedingungen festlegen.

§ 2

Der § 21 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein 4. Satz mit folgendem Inhalt ergänzt: „Wird der 1. Wohnsitz des Grundstückseigentümers verlegt, ist dieses ebenso von ihm anzuzeigen.“

§ 3

Der § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „sowie zu Zwecken des Abfallgefäßdienstes“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Wittmund, den 31.03.2022

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Der Landrat
Heymann

Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmittteilung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur „Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen“

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hatte mit Schreiben vom 14.09.2020 eine überörtliche Prüfung angekündigt. Hierfür wurde beim Landkreis Wittmund als einer von insgesamt 15 Landkreisen, Städten und Gemeinden eine vergleichende Prüfung über die IT-Ausstattung und die Systembetreuung in Schulen mit dem Titel „Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen“ (Prüfungszeitraum 2017 – 2020) durchgeführt. Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat der Landesrechnungshof das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsmittteilung) übersandt. Der Inhalt der Prüfungsmittteilung ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 31.03.2022 bekannt gegeben worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) liegt die vollständige Prüfungsmittteilung des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 10.05.2022 im Verwaltungsgebäude II in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 209, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vollständige Prüfungsmittteilung ebenfalls im Bürgerinformationssystem unter der o.g. Kreistagssitzung auf der Homepage des Landkreises Wittmund (www.landkreis-wittmund.de) zu finden ist.

Wittmund, den 31.03.2022

Landkreis Wittmund

Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

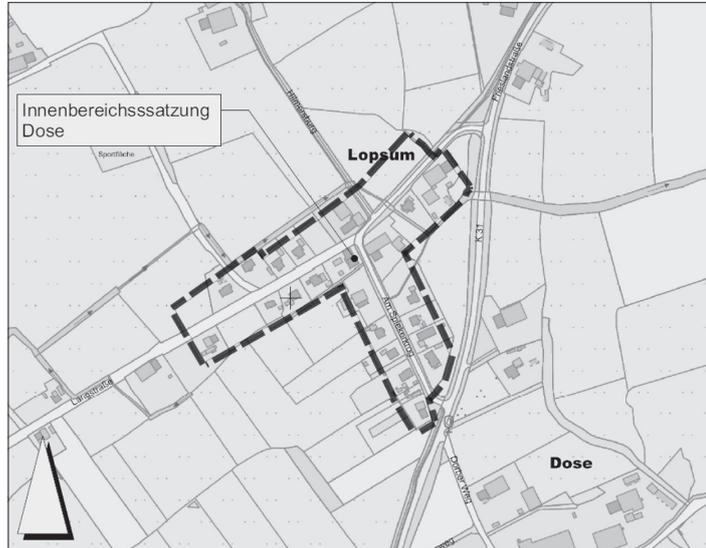
Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

Neufassung der Innenbereichssatzung von Dose

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die Neufassung der Innenbereichssatzung von Dose einschließlich deren Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Innenbereichssatzung von Dose in Kraft. Gleichzeitig werden die Innenbereichssatzungen von Dose „Langstraßer Weg / Am Spiekerkrog“ aus dem Jahr 1994 und „Am Spiekerkrog“ aus dem Jahr 2004 aufgehoben.

Die Neufassung der Innenbereichssatzung von Dose liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Situation wird die Einsichtnahme nach terminlicher Absprache bevorzugt. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Herrn Sies (Tel.: 04465 / 806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 30.04.2022

Der Bürgermeister
Goetz

2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 19.6.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 31.8.2018) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

e) Jugendfeuerwehrwart (monatlich)	50,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart (monatlich)	30,00 EUR
Gemeindekinder- u. -jugendfeuerwehrwart (monatlich)	40,00 EUR
– wenn zeitgleich Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwart, 50 bzw. 30 EUR zuzüglich (monatlich)	10,00 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.4.2022 in Kraft.

Esens, den 16.03.2022

Samtgemeinde Esens

(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.756.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.486.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	12.589.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.845.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.259.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	215.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000,00 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.550.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
- b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 6

Der Betrag, ab dem Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen schriftlich dokumentiert werden müssen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Langeoog, den 17.12.2021

Die Bürgermeisterin
(L. S.) Heike Horn

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, hat am 04.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg die erforderliche Genehmigung für die §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02.05.2022 bis einschließlich 10.05.2022 im Rathaus, Kämmeri, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Hierfür kann gerne unter Tel. 04972/693145 ein Termin vereinbart werden. Alternativ ist der Plan im Internet unter www.inselgemeinde-langeoog.de/Gemeinde/Verwaltung/Haushaltsplan veröffentlicht.

Langeoog, den 19. April 2022

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Ralf Heimes

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung der Beschlüsse der Jahresrechnungen 2020 und 2021 sowie der Änderung der Verbandsordnung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 7 vom 29.04.2022 wird hingewiesen.

Schortens, 22.04.2022

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Kalenderjahr 2020

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen und ein Kompostwerk nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom 02.05.2022 bis 13.05.2022 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 15.04.2022

Bohlken
Geschäftsführer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, Seite 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 30. März 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

Wittmund, den 30.03.2022

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Geschäftsführer
(Hinrichs)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 09. bis 20.05.2022 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 101, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 06. April 2022

**Kooperative Regionalleitstelle
Ostfriesland AöR (KRLO)**
Der Vorstand